

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen  
Gegen Postzustellungsurkunde

Basell Polyolefine GmbH  
Berghauser Weg 50  
85126 Münchsmünster

### Immissionsschutzverwaltung

Dienstgebäude: Poststraße 3, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de  
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de  
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de  
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

**Zuständig:** Herr Simon Oehrlein  
**Zimmer-Nr.:** P101  
**Telefon:** 08441 27-314  
**Fax:** 08441 27-13314  
**E-Mail:** Simon.Oehrlein@landratsamt-paf.de

**Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)  
40/824-1/4.1.8/GE

Pfaffenhofen a.d. Ilm,  
02.03.2018

### Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

**Betrieb einer Polyethylenanlage im Industriepark Münchsmünster auf den Fl.Nrn. 600 und 600/4 der Gemarkung Münchsmünster mit einer Gesamtkapazität von 320.000 t/a; Betreiber: Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 60, 50389 Wesseling; Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG**

Anlage: Anlage 1 - Einstufung der in der Anlage anfallende Abfälle  
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

### Bescheid:

1. Folgende Bestimmungen und Nebenbestimmungen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 30.09.2009 (Az. 40/824-1/4.1h/1) werden wie folgt neu gefasst:

#### 1.1. Ziffer 2.1.2:

Die Genehmigung der PE-Anlage erstreckt sich auf die Handhabung der in der folgenden Stoffliste aufgeführten Stoffe:

Gehandhabte Stoffe	Aggregatzustand	Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung	TA Luft		Wassergefährdungsklasse	Störfallverordnung Anhang I, Nr.
			Nr.	Begrenzung		
Hexan	Flüssig	Xn, F, N	5.2.5	50 mg/m <sup>3</sup>	2	1.2.5.2. 1.3.2

**Bankverbindung:**  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE73721516500000000331

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,  
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr\* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr\* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr\*  
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr\*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr\*  
\*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

**Dienstgebäude:**  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22  
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg  
Weitere Dienstgebäude: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

Gehandhabte Stoffe	Aggregatzustand	Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung	TA Luft		Wassergefährdungsklasse	Störfallverordnung Anhang I, Nr.
			Nr.	Begrenzung		
Ethylen	Gasf.	F+, Xn	5.2.5 Kl. I	20 mg/m <sup>3</sup>	-	2.1
Propylen	Flüssig	F+	5.2.5	50 mg/m <sup>3</sup>	-	2.1
n-Buten-(1)	Gasf.	F+	5.2.5	50 mg/m <sup>3</sup>	-	2.1
Wasserstoff	Gasf.	F+	-	-	-	2.44
Triethylaluminium	Flüssig	F, C	5.2.5	50 mg/m <sup>3</sup>	nwg	1.2.7
Ziegler-Katalysator	Fest	F, C, T	5.2.1	20 mg/m <sup>3</sup>	2	1.41
Natronlauge	Flüssig	C	-	-	1	-
Weißöl	Flüssig	-	-	-	1	-
Polyethylen (Pulver)	Fest	-	5.2.1	20 mg/m <sup>3</sup>	nwg	-
Stickstoff	Gasf.	-	-	-	-	-
KC-Perlen	Fest	-	-	-	-	-
Polyethylen (HDPE-Granulat)	Fest	-	-	-	-	-
Wachs	Flüssig/Fest	-	-	-	-	-
Molsieb	Fest	-	-	-	-	-
Cu-Katalysatoren	Fest	Xn, N	-	-	2	1.3.2
Reaktionsgemische und -dämpfe	Flüssig/Gasf.	Xn, F, N	5.2.5 Kl. I	20 mg/m <sup>3</sup>	2	2.1

### Additive Gruppe 1

Zum Beispiel:

Gehandhabte Stoffe	Aggregatzustand	Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung	TA Luft		Wassergefährdungsklasse	Störfallverordnung Anhang I, Nr.
			Nr.	Begrenzung		
<b>Additive Gruppe 1,</b> z.B.						
Irganox 1010	Fest	-	5.2.1	20 mg/m <sup>3</sup>	1	-
<b>Additive Gruppe 2<sup>1)</sup>,</b> z.B.						
Chimassorb LS 119	Fest	Xi, N	5.2.1	20 mg/m <sup>3</sup>	2	1.3.2
Irgastab FS 210	Fest	Xi, N	5.2.1	20 mg/m <sup>3</sup>	2	1.3.2
Sabostab	Fest	Xi, N	5.2.1	20 mg/m <sup>3</sup>	2	1.3.2

<sup>1)</sup> Additive, die unter den Anhang 1 der 12. BImSchV fallen

### **1.2. Auflage 3.2.1.3.1 Hochfackel**

Grundsätzlich ist der Fackelbetrieb der Hochfackel nur auf das notwendigste Maß zu beschränken und die zugeführten Abgasmengen sind zu minimieren.

In die Hochfackel dürfen nur Abgase, die bei Betriebsstörungen (beispielsweise beim Ansprechen von Sicherheitsventilen, Stromausfall oder Störung der Abgasentsorgung) oder bei der Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von Anlagenteilen auftreten können, abgeleitet werden.

Für den Zeitraum der Revision der benachbarten Olefinanlage und der Ethylenverdichter (alle 5 Jahre, ca. 6 Wochen) können die bei der Lagerung anfallenden kontinuierlichen Tankabgase (Ethylen, Propylen) ausnahmsweise in die Fackel eingeleitet werden. Des Weiteren ist rechtzeitig vorher zu prüfen, ob eine notwendige Revision an der PE-Anlage zeitgleich mit der Revision der Olefinanlage stattfinden kann. Die Dauer und Menge der Abgaseinleitung sind zu dokumentieren. Der Zeitpunkt der Revision der Olefinanlage ist dem LRA Pfaffenhofen a.d.Ilm rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen.

Eine ständige Betriebsbereitschaft der Fackel ist durch

- den Betrieb mehrerer Pilotbrenner mit ständiger Überwachung,
- die Anordnung der Pilotbrenner, damit sie beispielsweise nicht durch Wind ausgeblasen werden können,
- eine getrennte Heizgasversorgung sowie
- einen beheizten Fackelsumpf mit Temperaturüberwachung und Alarmierung sicherzustellen.

Die Hochfackel sowie die zugehörigen Apparate sind gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und regelmäßig zu warten. Für den Betrieb und die Wartung der Fackel ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:

- Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Fackel
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Fackel mit Dokumentation (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen, der Funktion und des Zustands der Pilotbrenner und der Dampfdüsen) sowie Kontrolle der Verbrennungstemperatur
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Fackel
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren.

### **1.3. Auflage 3.2.1.8.3 Hochfackel**

Hochfackel: Der Zustand der Pilotbrenner ("An/Aus") sowie die Flammentemperatur der Pilotbrenner sind mit geeigneten Methoden kontinuierlich zu überwachen und mit optischer als auch akustischer Alarmgebung in der Messwarte anzuzeigen. Des Weiteren ist der zugeführte Massenstrom an Abgas kontinuierlich zu überwachen und zu dokumentieren.

Die Flammentemperatur der Hochfackel darf 850 °C nicht unterschreiten.

### **1.4. Auflage 3.2.3 Abfallwirtschaft**

#### **3.2.3.1 Produktverantwortung**

Die Erzeugnisse des Betriebs sind gemäß § 23 KrWG möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und bei ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden.

#### **3.2.3.2 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle, Abfallmengen**

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die anfallenden Abfälle wie in Anlage 1 in der Tabelle „Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle“ ersichtlich einzustufen.

Abweichungen von den in Anlage 1 aufgeführten Abfallschlüsseln oder spezifischen Beschreibungen oder zusätzliche, prozessbedingt wiederholt anfallende Abfälle sind dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. IIm anzuzeigen.

Es gelten die als „beantragt“ gekennzeichneten Abfallmengen als genehmigt. Nennungen von Mengen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder für ein bestimmtes Jahr sind lediglich informativ zu sehen. Die Nennungen unter „vorgesehener Entsorgungsweg“ geben den Stand zum Zeitpunkt der Antragstellung wieder.

### 3.2.3.3 Grundsätzliche Anforderungen

Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden.

Hinweis:

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

### 3.2.3.4 Entsorgung

Die Abfälle dürfen zur weiteren Verwertung oder Beseitigung nur an Anlagen oder Entsorger weitergegeben werden, die eine Zulassung für diese Abfälle hinsichtlich ihrer Art und Zusammensetzung besitzen.

Bei der Festlegung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen.

Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

Die anfallenden Abfälle sind gemäß KrWG, sofern sie nicht vermieden oder als Nebenprodukt (§ 4 KrWG) vermarktet werden können, vorrangig einer den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistenden hochwertigen Verwertung zuzuführen, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (Recycling oder – falls nicht möglich – thermische Verwertung), vgl. § 6 ff. KrWG.

Nicht verwertbare Abfälle oder Anteile von Abfällen sind zu beseitigen.

Hinweis:

Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten, derzeitiger Stand: Beseitigung über die entsorgungspflichtige Körperschaft, hier Landkreis Pfaffenhofen a.d. IIm, bzw. Beseitigung über die GSB mbH für die gefährlichen Abfälle zur Beseitigung, die von der kommunalen Beseitigung ausgeschlossen sind.

Werden die Abfälle auf Deponie entsorgt, so sind die Regelungen der aufgrund der Deponieverordnung erlassenen Bescheide, insbesondere die Zuordnungskriterien, zu beachten.

Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs für die o.g. Abfälle ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. IIm anzuzeigen (§ 12 Abs. 2c BImSchG).

### 3.2.3.5 Nachweisführung

Die Zulässigkeit der Entsorgungswege für gefährliche Abfälle ist auf der Grundlage des § 50 KrWG mittels der erforderlichen Entsorgungsnachweise nach Teil 2 der Nachweisverordnung (Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen) zu klären und zu dokumentieren.

Die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge für als gefährlich eingestuftem Abfall sind auf der Grundlage des § 49 KrWG durch Führung des Registers gemäß Teil 3 der Nachweisverordnung (Registerführung über die Entsorgung von Abfällen) zu dokumentieren.

### 3.2.3.6 Betriebsbeauftragter für Abfall

Die Fa. Basell Polyolefine GmbH hat gemäß der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 02. Dezember 2016, BGBl I S. 2770) einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen.

#### 1.5. Auflage 3.7.9.6.2 (redaktionelle Klarstellung)

Die Überfüllsicherung am D4202 und die Tankdruck-Hoch-Absicherungen am D4101 und D4102 sind nach VDI 2180 einzustufen, auszuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie erstmalig und wiederkehrend zu prüfen.

2. Die Auflage Ziffer 3.2.2.6 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 30.09.2009 (Az. 40/824-1/4.1h/1) wird aufgehoben.
3. Die Nebenbestimmung 3.2.1.5 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 30.09.2009 (Az. 40/824-1/4.1h/1) geändert durch Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG vom 26.07.2016 wird wie folgt neu gefasst:

In den Abgasen der unter Ziffer 3.2.1.2.1 genannten Emissionsquellen dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Emissions- quelle/ Höhe ü.EG	Anlagenteil	Emissionen	Einstufung TA Luft	Emissions- massenkonzentration mg/m <sup>3</sup>
5101 32 m	Extrusion Gala 1 Trocknerabluft	organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C Kl. I	5.2.5 5.2.5 Kl. I	30 10
		Gesamtstaub	5.2.1	20
5102 45 m	Extrusion Rückgranulatsilo	organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	5.2.5 5.2.5, I	50 10
		Gesamtstaub	5.2.1	20
5201 32 m	Extrusion Additiv-Dosierung	organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	5.2.5 5.2.5, I	20 10
		Gesamtstaub	5.2.1	20
5301 34 m	Homogenisierung Homogenisiersilos (4 Quellen zu 1 Quelle zusammengefasst) Homogenisierung	organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	5.2.5 <sup>1)</sup> 5.2.5, I <sup>1)</sup>	50 10
		Gesamtstaub	5.2.1 <sup>1)</sup>	20
5401 15 m	Homogenisierung Abluft Sichter	organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	5.2.5 5.2.5, I	10 10
		Gesamtstaub	5.2.1	20
5801 44 m	Deodorierung Förderabluft	organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	5.2.5 5.2.5, I	50 20
		Gesamtstaub	5.2.1	20
5802 32 m	Deodorierung Gala 2 Trocknerabluft	organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	5.2.5 5.2.5, I	10 10
		Gesamtstaub	5.2.1	20

<sup>1)</sup> Bei den Homogenisier-Silos A-D (EQ 5301) kann bis auf weiteres auf die wiederkehrenden Messungen verzichtet werden.

Die Emissionsgrenzwerte sind bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa).

#### 4. Kostenentscheidung

4.1. Die Basell Polyolefine GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2. Für diese Anordnung wird eine Gebühr von **600,00 Euro** festgesetzt.

4.3. Die Auslagen betragen **4.215,27 Euro**.

4.4. Die Festsetzung von weiteren Auslagen bleibt vorbehalten.

#### **Gründe:**

##### **I.**

Mit Bescheid vom 30.09.2009 (Az. 40/824-1/4.1h/1) wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Polyethylenanlage zur Herstellung von Polyethylen hoher Dichte (HDPE) mit einer Gesamtkapazität von 320.000 t/ a im Industriepark Münchsmünster auf den Fl.Nrn. 600 und 600/4 der Gemarkung Münchsmünster erteilt.

Nach den Erkenntnissen der durchgeführten Anlagenüberwachung war es aus fachtechnischer Sicht erforderlich, die Genehmigung an die tatsächliche Anlagensituation anzupassen und auf den neuesten Stand zu bringen.

##### **II.**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist für den Erlass dieser Anordnung nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Anordnung betrifft eine genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Mit diesem Bescheid wird aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a BImSchG eine nachträgliche Anordnung zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG getroffen.

Die neuen Nebenbestimmungen und Grenzwerte wurden vom Landesamt für Umwelt vorgeschlagen sowie vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm für notwendig erachtet. Sie werden im öffentlichen Interesse angeordnet und sind geeignet und erforderlich, um die Erfüllung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG genannten Pflichten sicherzustellen. Insbesondere wird dadurch Sorge getragen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

##### **III.**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes.

Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus Art. 1 und 2 KG und die Gebührenhöhe aus Art. 6 KG (KG) in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz)

Die Gebühr von 600,00 € war nach Ziffer 8.II.0/1.9.1.im unteren Gebührenrahmen (zwischen 300 und 20.000 €) festzusetzen.

Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu tragen.

Bisher sind folgende Auslagen angefallen:

- 2.800,00 € für die Mitwirkung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- 517,65 € für die Bekanntmachung des Entwurfes der Anordnung in der Mittelbayerischen
- 894,17 € für die Bekanntmachung des Entwurfes der Anordnung im Pfaffenhofener Kurier und Donaukurier
- 3,45 € für die Zustellung dieses Bescheides

Im Übrigen bleibt die Erhebung von Auslagen, welche dem Landratsamt Pfaffenhofen noch in Rechnung gestellt werden, vorbehalten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

Simon Oehrlein  
Sachgebietsleiter